

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 12.10.2011 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 12.10.2011 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgrabstätten und Urnenwahlstätten

- | | |
|-----------------------|-------|
| a) je Wahlgrabstelle | € 750 |
| b) je Urnenwahlstelle | € 450 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. für Reihengrabstellen und Reihenumnenstellen (Rasengrabstätten)

- | | |
|-------------------------|-------|
| a) je Reihengrabstelle | € 750 |
| b) je Reihenumnenstelle | € 450 |

3. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle

€ 40

(Die Ruhefrist der gesamten Grabstätte muss zugleich nach Nr. 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden).

4. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|--|---------------------------|
| anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Wahlgrab- oder Urnenwahlstätte oder der Beistellung einer Urne | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1 |
|--|---------------------------|

II. Sonstige Gebühren

1. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle

€ 25

2. Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals. Anschaffung der Namenstafel und die Pflege der Rasengrabstätte je Grabstelle für die gesamte Ruhefrist

€ 300

3. Pflege der Rasenfläche einer Wahlgrab- oder Urnenwahlstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften je Grabstelle für die gesamte Ruhefrist

€ 500

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

....., den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer

.....
Vorsitzender

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Seesen gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

....., den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.